



Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

Stand 07/2021

§ 1 Anwendbarkeit

- (1) Für alle Bestellungen der HEIS – Hargreaves-EWT Industrieservices GmbH (nachfolgend „HEIS“ genannt) gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferverträge.
- (2) Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder der Bestellung beigelegt, so gelten die Allgemeinen Bedingungen nachrangig und ergänzend. Ergänzend und nachrangig zu den AEB gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, die Incoterms in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- (3) Geschäftsbedingungen der Lieferanten von HEIS oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn HEIS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Anfragen, Bestellungen

- (1) Angebote müssen der Anfrage von HEIS entsprechen und sind grundsätzlich verbindlich, soweit sich der Anbietende nicht ausdrücklich die Unverbindlichkeit vorbehält. Alle Angebote sind für HEIS kostenlos. Entschädigung für nicht erteilte Aufträge wird nicht gewährt.
- (2) Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch HEIS. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, hält sich HEIS hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei HEIS.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben, Lieferungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (2) Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet, und verzollt („DDP“/ „delivered duty paid“) einschließlich Verpackung an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen. Für die endgültige Abrechnung sind bei sämtlichen Lieferungen, insbesondere auch solchen nach Incoterms, die im Lager oder bei Weiterlieferung an den Endkunden von HEIS, die beim Kunden durch Voll- und Leerverwiegung des Transportmittels festgestellten Gewichte maßgebend. Übernimmt HEIS die Ware im Lager des Lieferanten, gilt für die Endabrechnung das nach Abholung der Ware durch Leer- und Vollverwiegung im Lager ermittelte Eingangsgewicht. Für die Erstellung des Qualitätsbefundes steht HEIS eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten nicht zu besonderem Widerspruch.
- (3) Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens am Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem die vollständige Lieferung einschließlich der nach dem Vertrag erforderlichen Originaldokumente zugegangen und abgenommen worden und die Rechnung gestellt worden ist. HEIS ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen HEIS zusteht. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten von HEIS fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift von Hargreaves anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch HEIS verzögern, verlängern sich die in Abs. 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (5) Bei Zahlungsverzug schuldet HEIS Verzugszinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

§ 4 Kündigung/Rücktritt

- (1) HEIS hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. In einem solchen Fall ist HEIS verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 648 S. 2 2. HS BGB. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen.
- (2) HEIS hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber HEIS gefährdet ist. HEIS hat in diesen Fällen das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

§ 5 Lieferzeit, Verzugsstrafe, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Hargreaves zulässig.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, HEIS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen HEIS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausgeübt oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden können.
- (4) HEIS ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Verkäufer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugs Schaden anzurechnen.
- (5) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HEIS zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf HEIS über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (7) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf den Kaufpreis für die jeweiligen Kaufgegenstände beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Alle gelieferten/geleisteten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.
- (2) Der Verkäufer haftet weiterhin dafür, dass die Ware nicht mit Rechten Dritter belastet ist.



Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

Stand 07/2021

- (3) Bei Mängeln stehen HEIS die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
- (4) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn HEIS sie dem Verkäufer innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Sachmängel sind sogar rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 20 Werktagen nach Entdeckung erfolgt.
- (5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet HEIS nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (6) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Verkäufer die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über diese Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, es bestand kein Anspruch auf die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung und der Verkäufer hat diese nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vorgenommen.
- (7) Der Verkäufer garantiert, dass die Ware frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, radioaktiven oder sonstigen kontaminierten Stoffen ist, die den Wert mindern oder sicherheitsrelevant sind; er ist zu einer eingehenden Prüfung der Ware vor Lieferung verpflichtet. Sollten dennoch belastete Bestandteile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Lieferung (Kontamination) verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und evtl. Bußgelder zu Lasten des Verkäufers. Außerdem haftet der Verkäufer für entstehende Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist HEIS verpflichtet, wegen eines Fehlers eines Produktes eine Rückrufaktion o.ä. gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Verkäufer sämtliche Kosten bzw. stellt HEIS auf erstes Anfordern von diesen frei.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR zu unterhalten. Der Verkäufer wird dies auf Verlangen jederzeit nachweisen.

§ 8 Abtretung, Übertragung

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HEIS darf der Verkäufer die Ausführung des Vertrages wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen wird HEIS ohne triftigen Grund nicht versagen, es sei denn, es bestehen Gegenansprüche.

§ 9 Geheimhaltung

Die Benutzung der Vertragsbeziehung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Über den Inhalt der Einkaufsverhandlungen und Verträge, insbesondere in Bezug auf Materialien, Mengen, Lieferbedingungen und Preise, hat der Verkäufer strengste Vertraulichkeit zu wahren und ist bei Verstoß gegen diese Vertraulichkeitspflicht zum Schadensersatz verpflichtet. Der Verkäufer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei HEIS und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für HEIS bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Der Verkäufer wird seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen entsprechend diesem § 9 verpflichten.

§ 10 Einhaltung von Gesetzen

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- (2) Der Verkäufer stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (3) Der Verkäufer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 10 enthaltenen, ihn treffenden Verpflichtungen durch seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen sicherzustellen.

§ 11 Haftung

HEIS, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12 Werbung

Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von HEIS als Referenzkunden des Verkäufers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts, Schriftform

- (1) Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung die von HEIS bezeichnete Empfangsstelle.
- (2) Als Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Duisburg in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HEIS und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Soweit in diesen AEB für Erklärungen der Vertragspartner Schriftlichkeit verlangt ist, genügt jeweils die Textform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.